



Beschlussvorlage Federführend: Kreisvolkshochschule	Vorlagennummer:	2024/110
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und der Honorarordnung zum 01.01.2025 wird zugestimmt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreisvolkshochschule Peine hat die Satzung mit Stand vom 02.12.2009 im Oktober 2023 überarbeitet. Die neue Fassung (inklusive der neuen Honorar- und Entgeltordnung) wurde vom Finanzamt Peine im Vorgang der Beschlussfassung 2024 geprüft. Sie erfüllt, so wie die bisherige, die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung.

Der Fortführung und Erweiterung des gesellschaftlichen Bildungsauftrages einer gemeinnützigen Kreisvolkshochschule kann auch mit der neuen Satzung Rechnung getragen werden.

Die Entgeltordnung wurde seit dem 01.01.2012 nicht mehr angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung soll am 01.01.2025 auch eine neue Entgeltordnung eingeführt werden, um die steigenden Ausgaben sowie den damit einhergehenden, jährlich wachsenden Zuschussbedarf zu verringern. Dazu soll zusätzlich beitragen, dass eine im regionalen Vergleich singuläre Rabattregelung für Vielbucherinnen und Vielbucher und Teilnehmende, die seit mehr als 10 Semestern kontinuierlich Kurse

besuchen (bisher Paragraph 3, 4. und 5.), aufgehoben werden. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind unter (neu) Paragraph 3 formuliert und sollen Teilhabe entsprechend des Bildungsauftrags der Kreisvolkshochschule ermöglichen. Die bisherige Regelung, die Entgelte programmbereichsbezogen mit Mindest- und Höchststundensätzen festzulegen, wird durch einen Mindestentgeltsatz pro Unterrichtsstunde ersetzt. Dieser Mindestentgeltsatz (Paragraph 2), wurde anhand einer internen Durchschnittserhebung ermittelt, um so weiterhin einerseits kostengünstig und gleichzeitig mit einem höheren Kostendeckungsgrad Veranstaltungen anbieten zu können. Mit Paragraph 7 wird der Datenschutz nun auch in der Entgeltordnung abgebildet.

Die aktuelle Fassung der Honorarordnung wurde seit dem 01.01.2002 nicht mehr revidiert. Mit der neuen Fassung ersetzt ein kompetenzorientiertes Modell das bisherige Modell, das die Honorarhöhe über die Veranstaltungsform steuert (Paragraph 2). Diese Umsetzung verfolgt das Ziel, nonformale Kompetenzen und Erfahrungen der Honorardozentinnen und –dozenten abbilden zu können.

Ziele / Wirkungen:

Mit der vorgenannten Maßnahme wird der Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule als eine gemeinnützige Einrichtung unterstützt und über die Neujustierung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung abgebildet. Zusätzlich werden die steigenden Kosten durch eine Anhebung der Entgelte und Streichung der Rabatte gestützt und ein stetig steigender Zuschussbedarf anteilig abgedeckt.

Ressourceneinsatz:

Die Maßnahme betrifft das Produkt 27101 (Kreisvolkshochschule) in dem Konto 3461400 (Teilnahmeentgelte).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und der Honorarordnung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Synopse Satzung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Satzung vom 02.12.2009 und Entwurf neue Satzung)

Synopse Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Entgeltordnung vom 01.01.2012 und Entwurf neue Entgeltordnung)

Synopse Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Honorarordnung vom 01.01.2002 und Entwurf neue Honorarordnung)

Entwurf Satzung der Kreisvolkshochschule

Entwurf Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule

Entwurf Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Satzung für die Kreisvolkshochschule Peine

<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und der Niedersächsischen Landkreisordnung, jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Kreistag am 02.12.2009 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>	<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. (siehe § 3 Gemeinnützigkeit) 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die

<p>in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>3. Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt Programme, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.</p> <p>4. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen.</p>	<p>Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren. ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.</p> <p>3. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.</p> <p>4. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildung Bildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. verfolgt ausschließlich und</p>

<p>2. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule.</p> <p>3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.</p> <p>1. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. (siehe § 4 Träger)</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (siehe § 4 Träger)</p> <p>2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <p>1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.</p> <p>2. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <p>1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.</p>

<p>Schule, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.</p> <p>5. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.</p>	<p>2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt.</p> <p>3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.</p> <p>4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.</p> <p>7. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berät den Leiter bzw. die Leiterin in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das</p>

<p>Kreisvolkshochschule mit und berät den Wirtschaftsplan.</p>	<p>Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Der Leiter / Die Leiterin</p> <p>1. Der Leiter oder die Leiterin wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.</p> <p>2. Der Leiter oder die Leiterin ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landrates und des zuständigen Fachbereichsleiters oder der zuständigen Fachbereichsleiterin verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit, b) die Aufstellung der Wirtschaftspläne, c) die Aufstellung der Arbeitspläne, d) die Verpflichtung der nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen und Referenten und Referentinnen, e) die Organisation der Mitarbeiterfortbildung f) die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, g) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Die Leiterin / Der Leiter</p> <p>1. Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag gewählt.</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.</p> <p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung der freiberuflichen und nebenberuflichen Honorarkräfte b. die Organisation der Mitarbeiterfortbildung c. die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, d. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Außenstellen</p> <p>1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Außenstellen</p> <p>1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Für jede Außenstelle soll ein flächen-deckendes Weiterbildungsangebot entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiter bzw. die Außenstellenleiterinnen werden vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiter und Außenstellenleiterinnen sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Für jede Außenstelle soll ein flächendeckendes Bildungsprogramm entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
<p style="text-align: center;">§ 8 Arbeitsplan</p> <p>Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bildungsprogramm</p> <p>Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnehmer / Teilnehmerinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jede/r teilnehmen. 2. Die Teilnehmerentgelte werden durch die Entgeltordnung geregelt. 3. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte 	<p style="text-align: center;">§ 9 Teilnehmende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen. 2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.

<p>Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.</p>	<p>3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dozenten / Dozentinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dozenten und Dozentinnen sowie die Referenten und Referentinnen sind in der Regel nebenberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Der Vertreter oder die Vertreterin der Dozenten und Dozentinnen wird durch geheime Abstimmung auf einer Dozentenversammlung ermittelt. Die Durchführung obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Kreisvolkshochschule. 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Dozentinnen / Dozenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung des Landesverbandes und der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>

<p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NLO und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel</p> <p>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>

Ordnung für **Entgeltordnung** der Kreisvolkshochschule Peine

<p>Paragraph 1</p> <p><u>Zweck</u></p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben.</p>	<p>Paragraph 1</p> <p>Zweck</p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.</p>
<p>Paragraph 2</p> <p><u>Höhe der Entgelte</u></p> <p>1.) Das Entgelt beträgt</p> <p>a) für Arbeitskreise, Seminare und Kurse, sofern in dieser Entgeltordnung keine anderen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde ab 1,50 € höchstens 3,00 €</p> <p>b) in den Fächern EDV/Informatik, Bürotechnik, Bürokommunikation pro Unterrichtsstunde ab 2,00 € höchstens 5,00 €</p> <p>c) für Kurse im Bereich Fremdsprachen ab 1,70 € höchstens 4,00 €</p> <p>d) für Kurse im Bereich Gesundheit (Autogenes Training/Yoga/Entspannung etc.) ab 1,70 € höchstens 4,00 €</p> <p>e) im Fach politische Bildung pro Unterrichtsstunde 1,00 €</p>	<p>Paragraph 2</p> <p>Teilnahmeentgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.</p> <p>(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.</p> <p>(3) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.</p> <p>a) Das Entgelt für Kurse, die dem Lesen und Schreibenlernen dienen beträgt pro Unterrichtsstunde 0,50 €</p>

<p>f) für Kurse, die dem Lesen- und Schreibenlernen dienen pro Unterrichtsstunde 0,50 €</p> <p>g) für Hauptschulabschlusslehrgänge pro Lehrgang 77,00 €</p> <p>h) für Realschulabschlusslehrgänge pro Semester 102,00 €</p> <p>i) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 €</p> <p>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.</p> <p>j) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 €</p> <p>2.) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.</p> <p>3.) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der KVHS entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>4.) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p>	<p>b) Tageshauptschulabschlusslehrgänge sind entgeltfrei</p> <p>e) für Abendlehrgänge (Haupt- / und oder/Realschulabschluss) pro Monat ?? 62,00 €</p> <p>k) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 €</p> <p>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.</p> <p>l) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 €</p> <p>(2) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.</p> <p>(4) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>(4) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>(5) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese</p>
--	---

<p>5.) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest</p> <p>6.) Für die Teilnahme an den unter 1. a) bis i) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr von 3,00 € Kurs zu zahlen. Gebührenermäßigungen für Einschreibgebühren werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr. Eine Erstattung der Einschreibgebühr nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>	<p>Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest</p> <p>(5) (neu) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.</p> <p>(6) (neu) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.</p> <p>(8) Für die Teilnahme an den unter (1) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. Gebühren Ermäßigungen für Einschreibgebühren Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung der Einschreibgebühr des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>
<p>Paragraph 3</p> <p><u>Ermäßigungen</u></p> <p>1.) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld I</p>	<p>Paragraph 3</p> <p>Ermäßigungen</p> <p>(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.</p>

- b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie alle diejenigen, deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.
- c) Die Ermäßigungen gelten **nicht** für die in Paragraph 2 Abs. 1. e) – j) genannten Veranstaltungen sowie für nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geförderten Veranstaltungen.
- 2.) Weitere Ermäßigungen in Härtefällen können auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der KVHS gewährt werden.
- 3.) ~~Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~
- 4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.
- 5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3 anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die

b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von **Bürgergeld** sowie **Empfängerinnen** und Empfänger von **Leistungen nach dem SGB XII** und dem **Asylbewerberleistungsgesetz** und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.

c) (neu) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und für Präventionskurse im Bereich **Gesundheit**, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem **Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz** gefördert werden.

(2) Weitere Ermäßigungen **bis zu 40 %** können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch **die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule** gewährt werden.

(3) ~~Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter*in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~

~~4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~

~~5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3~~

<p>Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>6.) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>	<p>anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>
<p>Paragraph 4</p> <p><u>Fälligkeit, Zahlungsweise</u></p> <p>1.) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p> <p>2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.</p>	<p>Paragraph 4</p> <p>Fälligkeit, Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p> <p>2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.</p>
<p>Paragraph 5</p> <p><u>Abmeldungen</u></p> <p>1.) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>2.) Bei langfristigen Lehrgängen ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Arbeitsabschnittes bzw. Semesters möglich. Sie soll mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p>Paragraph 5</p> <p>Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.</p>
<p>Paragraph 6</p> <p><u>Erstattungen</u></p>	<p>Paragraph 6</p> <p>Erstattungen</p> <p>(1) Entgelte werden zurückerstattet:</p>

<p>1.) Entgelte werden zurückerstattet:</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) anteilig, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder Wohnungswechsel) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>c) bei Studienfahrten und Studienreisen gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.</p> <p>2.) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>3.) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>	<p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>d) bei Studienfahrten gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.</p> <p>(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>
	<p>Paragraph 7 Datenschutz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.</p>

<p>Paragraph 7</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2005 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 01.01.2012 Landkreis Peine</p>	<p>Paragraph 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>Mit den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVHS werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.</p>	<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>(1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindest-Teilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird.</p> <p>(2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
<p>Paragraph 2</p> <p>1.) Die Lehrkräfte der KVHS erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtsstunde ein Honorar.</p> <p>a) Für Kurse, Arbeitskreise und Seminare 16,00 €</p> <p>b) Ein Zusatzhonorar in Höhe von 10 % wird für Lehrgänge gewährt, die mit einer anerkannten Prüfung abschließen.</p> <p>2.) In Einzelfällen können für die Leitung von Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen</p>	<p>Paragraph 2</p> <p>(1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare</p> <p>a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 €</p> <p>b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 €</p> <p>c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €</p> <p>d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €</p>

<p>vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist.</p> <p>3.) Die Honorare für Referentinnen und Referenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren werden in jedem Einzelfalle nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert festgesetzt.</p> <p>4.) Muss ein Kursus vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der/die Kursleiter/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kursus zu bezahlen. Für Kursusstunden, die der/die Kurleiter/in ohne Zustimmung der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.</p>	<p>e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 €</p> <p>(2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden.</p> <p>(4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
	<p>Paragraph 3</p> <p><u>Fälligkeit der Honorare</u></p> <p>Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen Es kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.</p>

<p>Paragraph 3</p> <p><u>Entschädigung für Außenstellenleiter/innen</u></p> <p>Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden pro Jahr abhängig ist:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 250 U-Std. jährlich</td><td>230,00 €</td></tr> <tr><td>bis 500 U-Std. „</td><td>305,00 €</td></tr> <tr><td>bis 750 U-Std. „</td><td>410,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1000 U-Std. „</td><td>510,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1250 U-Std. „</td><td>615,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1500 U-Std. „</td><td>715,00 €</td></tr> <tr><td>bis 2000 U-Std. „</td><td>820,00 €</td></tr> <tr><td>mehr als 2000 U-Std. „</td><td>1.020,00€</td></tr> </table>	bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €	bis 500 U-Std. „	305,00 €	bis 750 U-Std. „	410,00 €	bis 1000 U-Std. „	510,00 €	bis 1250 U-Std. „	615,00 €	bis 1500 U-Std. „	715,00 €	bis 2000 U-Std. „	820,00 €	mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00€	<p>Paragraph 4</p> <p><u>Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen</u></p> <p>Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 250 U-Std. jährlich</td><td>230,00 €</td></tr> <tr><td>bis 500 U-Std. „</td><td>305,00 €</td></tr> <tr><td>bis 750 U-Std. „</td><td>410,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1000 U-Std. „</td><td>510,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1250 U-Std. „</td><td>615,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1500 U-Std. „</td><td>715,00 €</td></tr> <tr><td>bis 2000 U-Std. „</td><td>820,00 €</td></tr> <tr><td>mehr als 2000 U-Std. „</td><td>1.020,00 €</td></tr> </table>	bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €	bis 500 U-Std. „	305,00 €	bis 750 U-Std. „	410,00 €	bis 1000 U-Std. „	510,00 €	bis 1250 U-Std. „	615,00 €	bis 1500 U-Std. „	715,00 €	bis 2000 U-Std. „	820,00 €	mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00 €
bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €																																
bis 500 U-Std. „	305,00 €																																
bis 750 U-Std. „	410,00 €																																
bis 1000 U-Std. „	510,00 €																																
bis 1250 U-Std. „	615,00 €																																
bis 1500 U-Std. „	715,00 €																																
bis 2000 U-Std. „	820,00 €																																
mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00€																																
bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €																																
bis 500 U-Std. „	305,00 €																																
bis 750 U-Std. „	410,00 €																																
bis 1000 U-Std. „	510,00 €																																
bis 1250 U-Std. „	615,00 €																																
bis 1500 U-Std. „	715,00 €																																
bis 2000 U-Std. „	820,00 €																																
mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00 €																																
<p>Paragraph 4</p> <p><u>Entschädigung für Studienleiter/innen</u></p> <p>Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.</p>	<p>Paragraph 4</p> <p><u>Entschädigung für Studienleiter/innen</u></p> <p>Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.</p>																																
<p>Paragraph 6</p> <p><u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u></p> <p>1.) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG)</p>	<p>Paragraph 5</p> <p><u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u></p> <p>(1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht</p>																																

<p>gezahlt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.</p> <p>2.) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.</p>	<p>möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.</p> <p>(2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.</p>
<p>Paragraph 7</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Honorarordnung der KVHS tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.09.1999 außer Kraft.</p>	<p>Paragraph 6</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>

Satzung für die Kreisvolkshochschule Peine

	<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren.2. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm.3. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Bildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

	<p>2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine. 2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt. 3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben. 4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.
	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Die Leiterin / Der Leiter</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.</p>

§ 7

Außenstellen

1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.
2. Für jede Außenstelle soll ein Bildungsprogramm entwickelt werden.
3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern.
4. Die Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Bildungsprogramm

Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 9

Teilnehmende

1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen.
2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.
3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.

§ 10

Dozentinnen / Dozenten

1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.

3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung.
4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.

§ 11

Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht.

Peine, 23.10. 2024

Heiß
Landrat

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Peine

	<p>Paragraph 1 Zweck</p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.</p>
	<p>Paragraph 2 Teilnahmeentgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.</p> <p>(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.</p> <p>(4) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.</p> <p>(5) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>(6) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.</p> <p>(7) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.</p> <p>(8) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. Ermäßigungen für Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>

	<p>Paragraph 3 Ermäßigungen</p> <p>(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.</p> <p>b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.</p> <p>c) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und Präventionskurse im Bereich Gesundheit, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden.</p> <p>(2) Weitere Ermäßigungen bis zu 40 % können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule gewährt werden.</p> <p>(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>
	<p>Paragraph 4 Fälligkeit, Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p>
	<p>Paragraph 5 Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.</p>

	<p>Paragraph 6 Erstattungen</p> <p>(1) Entgelte werden zurückerstattet:</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>
	<p>Paragraph 7 Datenschutz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.</p>
	<p>Paragraph 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

	<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>(1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird.</p> <p>(2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
	<p>Paragraph 2</p> <p>(1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 €b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 €c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €

	<p>e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 €</p> <p>(2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden.</p> <p>(4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
	<p>Paragraph 3</p> <p><u>Fälligkeit der Honorare</u></p> <p>Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.</p>

Paragraph 4

Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen

Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist:

bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €
bis 500 U-Std. „	305,00 €
bis 750 U-Std. „	410,00 €
bis 1000 U-Std. „	510,00 €
bis 1250 U-Std. „	615,00 €
bis 1500 U-Std. „	715,00 €
bis 2000 U-Std. „	820,00 €
mehr als 2000 U-Std.	1.020,00 €

Paragraph 5

Fahrt- und Übernachtungskosten

(1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.

(2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

Paragraph 6

Inkrafttreten

Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
Landrat